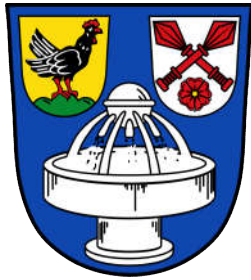


Markt Bad Bocklet



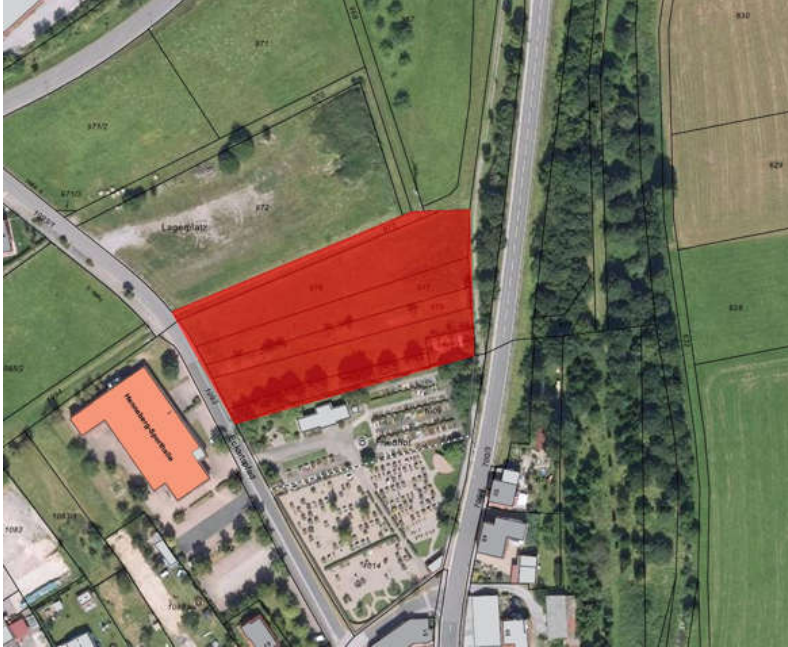
Gemeindeteil Steinach
B-Plan Feuerwehrhaus/Spielplatz

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	5
4. Beschreibung des Bestandes	6
5. Wirkungen des Vorhabens	11
6. Vorbelastungen	11
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	12
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)	19
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	21
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
9. Zusammenfassung	22

1. Aufgabenstellung

Der Markt Bad Bocklet plant im Gemeindeteil Steinach den Bau eines Feuerwehrhauses sowie eines Spielplatzes.



Luftbild mit Plangebiet (Planausschnitt ohne Maßstab)
(Quelle: Markt Bad Bocklet)

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanen, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Bad Kissingen
- eigene Geländebegehungen
- Begehungen durch Biologen

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet umfasst die Fl.Nrn. 975-979, 1007 und 1008, Gmkg. Steinach mit einer Fläche von 0,45 ha.

Das Plangebiet liegt auf der Höhe von ca. 237 m ü. NN. und das Gelände fällt leicht in südöstliche Richtung hin ab. Das Plangebiet ist geprägt durch Grünlandflächen, die teilweise mit Obstbäumen bestanden sind. Die Fl.Nr. 1007 wird als Garten genutzt. Am Südrand des Plangebietes befindet sich im Übergangsbereich zum angrenzenden Friedhof eine Baumreihe, die im Rahmen der Planung erhalten wird.



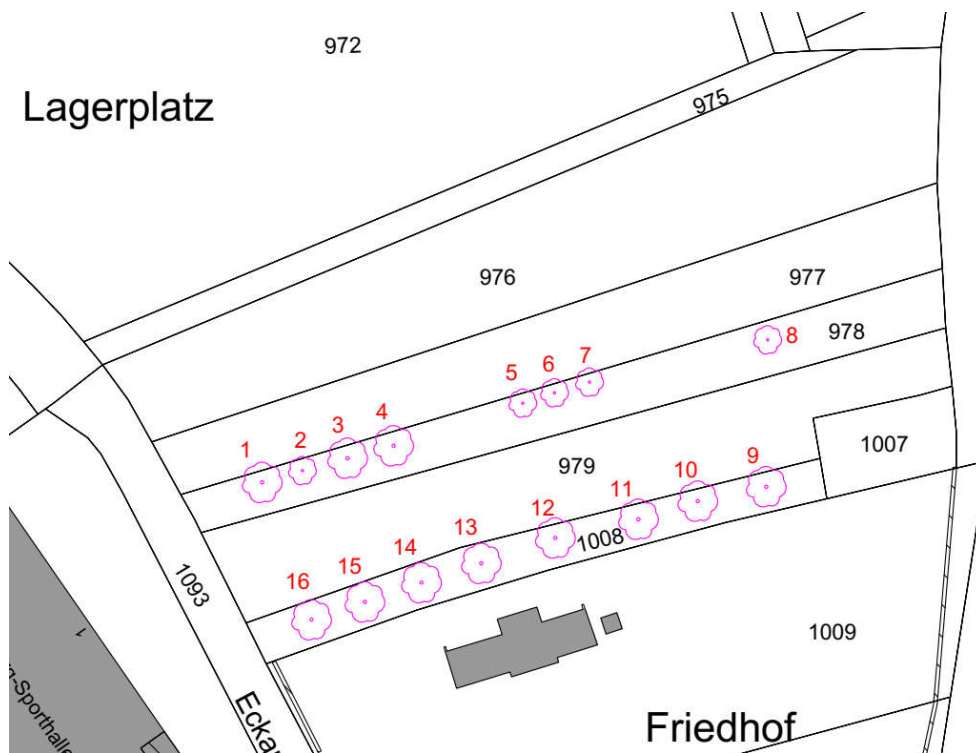
Blick vom Eckartspfad auf den Nordteil des Plangebietes



Blick vom Eckartspfad auf den Südteil des Plangebietes

Baumbestand
(Nummerierung Bäume siehe untenstehenden Planausschnitt)

Baum-Nr.	Art	Ø Stamm (cm)	Bemerkungen
1	Apfel	40	2 kl. Löcher in 1,60 m Höhe ca. 2-3 cm tief auf Südseite, 1 Loch in 1,00 m Höhe ca. 7-8 cm tief auf Südseite, Loch ca. 10 cm breit x 15 cm hoch ca. 10 cm tief auf Nordwestseite
2	Apfel	10	-
3	Zwetschge	35	-
4	Apfel	35	-
5	Apfel	15	-
6	Apfel	10	-
7	Zwetschge	20	-
8	Zwetschge	15	-
9	Linde	35	<i>wird in jedem Fall erhalten</i>
10	Linde	40	<i>wird in jedem Fall erhalten</i>
11	Linde	40	<i>wird in jedem Fall erhalten</i>
12	Linde	40 <td <i>wird in jedem Fall erhalten</i>	
13	Linde	40	<i>wird in jedem Fall erhalten</i>
14	Linde	40	<i>wird in jedem Fall erhalten</i>
15	Linde	40	<i>wird in jedem Fall erhalten</i>
16	Linde	40	<i>wird in jedem Fall erhalten</i>



Planausschnitt mit bestehenden Bäumen (Darstellung ohne Maßstab)

a) Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Biotop der amtlichen Biotopkartierung.



Topografische Karte mit Biotopkartierung ohne Maßstab (Quelle: BayernAtlas)

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich folgendes kartierte Biotop:

Biotopnummer 5726-0059

„Hecken nördlich Steinach“

Teilflächen: 43; Fläche: 7,56 ha

Bestand: 66 % Hecken, naturnah / 20 % Feldgehölz, naturnah / 5 % Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache / 5 % Initiale Gebüsch und Gehölze / 2 % Mesophiles Gebüsch, naturnah / 2 % Streuobstbestand

b) Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Umfeld des Plangebietes folgende Einträge:



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU 2024)

TK25 5726	OBN 0968	K P	ERFG	UTM-RW 578249	UTM-HW 5571284
---------------------	--------------------	---------------	------	-------------------------	--------------------------

Landkreis(e): Bad Kissingen
(Haupt-)Lebensraumtyp: (Haus-)Garten
Lagebeschreibung: Steinach: Obstgärten nördlich des Ortes
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Gartenrotschwanz Phoenicurus phoenicurus	3	V	1	B	AD	R		30.05.2000	SDS
					DETER.: Kiesel Ralf				

TK25 5726	OBN 1653	K P	ERFG 50	UTM-RW 578258	UTM-HW 5571230
---------------------	--------------------	---------------	-------------------	-------------------------	--------------------------

Landkreis(e): Bad Kissingen
(Haupt-)Lebensraumtyp: Keller
Lagebeschreibung: STEINACH, Felsenkeller vor dem Ortseingang / Eckartspfad
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Ackerland; Wiesen und Weiden / Grünland; Dorf
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 32014

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Braunes Langohr Plecotus auritus	*	3	2		AD	S		06.01.2010	SDS
Fransenfledermaus Myotis nattereri	*	*	1		AD	S		06.01.2010	SDS
Großes Mausohr Myotis myotis	*	*	3		AD	S		06.01.2010	SDS
Mopsfledermaus Barbastella barbastellus	3	2	2		AD	S		06.01.2010	SDS
					DETER.: Kliesch Dr. Clemens				

TK25 5726	OBN 1856	K P	ERFG 20	UTM-RW 578122	UTM-HW 5571269
--------------	-------------	--------	------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Bad Kissingen
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: Wegeböschung, Grünland am Ortsrand von Steinach
Merkmale:
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Gryllus campestris Feldgrille	V	*	1		AD	S		07.05.2011	SDS
DETER.: Weisenburger Dieter									

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Grünlandflächen, z.T. mit Obstbäumen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Verkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Nutzungsintensitäten
- benachbarte Siedlungs- und Verkehrsflächen

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich bewirtschaftete Grünlandflächen sowie eine Obstbaumreihe betroffen.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde ist eine Untersuchung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzgl. Fledermäuse für das Vorhaben ausreichend. Der vorhandene Baumbestand wurde durch das Büro ÖAW, Würzburg auf das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen geprüft. Die bestehenden Bäume wurden auf geeignete Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten u. ä. hin untersucht.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 05.08.2024 weist der westlichste Baum der Obstbaumreihe auf Fl.Nr. 978 (Baum Nr. 1) vier kleinere Löcher mit einer Tiefe < 10 cm auf. Im Untersuchungsjahr wurde keine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt. Bei Rodung der Baumreihe kommt es zum Verlust dieser potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine der Linden auf Fl.Nr. 1008 entlang der Grenze zum Friedhof weist eine Spalte auf. Die Linden-Baumreihe bleibt erhalten.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 05.08.2024 sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

- Bei der Rodung der Baumreihe auf Fl.Nr. 876 sind die gesetzlichen Fällzeiten zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar)
- Als Ersatz für den entfallenden Höhlenbaum sind im Umfeld 2 künstliche Nisthilfen (Halbhöhle, Meisenkasten) auszubringen und zu unterhalten

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktobre bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse veranlasst. Im Auftrag des Marktes Bad Bocklet wurde durch den Landschaftsarchitekten S. Mayer überprüft, ob im Eingriffsbereich einschließlich Umgriff ein aktuelles Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden kann. Der Eingriffsbereich einschließlich Umgriff wurde an folgenden Terminen nach der Zauneidechse abgesucht:

13.04.2024: 18-19 °C, sonnig, kein Wind

27.04.2024: 17-18 °C, sonnig - gering bewölkt, geringer Wind aus S

13.05.2024: 18-19 °C, sonnig / vereinzelt Wolken, geringer Wind aus SO

08.06.2024: 18-20 °C, sonnig / Schleierwolken, geringer Wind aus SW

08.07.2024: 16-19 °C, sonnig, kein Wind

Die Erfassungen wurden bei geeigneten Wetterbedingungen durchgeführt.

Bei den folgenden Begehungen konnte ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden (siehe hierzu Karte mit den Fundpunkten auf der nachfolgenden Seite):

27.04.2024: Zauneidechse, juv. an südexponierter Böschung Fl.Nr. 975 (zweimalige Sichtung im Abstand von ca. einer halben Stunde; dürfte deshalb ziemlich sicher das gleiche Individuum gewesen sein)

13.05.2024: Zauneidechse, adult, weiblich außerhalb des Plangebietes östl. Fl.Nr. 972 im Bereich extensiv genutzter Flächen

08.06.2024: Zauneidechse, adult, weiblich an südexponierter Böschung Fl.Nr. 975



Fundpunkte Zauneidechse (Darstellung ohne Maßstab)



Blick entlang der Böschung am Nordrand der Fl.Nr. 975 mit Blickrichtung nach Osten
(Foto S. Mayer, 08.06.2024)

Die südexponierte Böschung am Nordrand der Fl.Nr. 975, an der die Zauneidechse nachgewiesen wurde, liegt am Nordrand des Plangebietes nördlich eines kleinen Grabens, der in der Regel nicht wasserführend ist und nach stärkeren Regenereignissen in östliche Richtung hin entwässert. Der Graben einschl. Böschungen auf Fl.Nr. 975 bleibt im Rahmen der Planung erhalten.

Der Nordteil der südexponierten Böschung liegt bereits auf der Fl.Nr. 972.

Um zu verhindern, dass im Rahmen der Bautätigkeiten Tiere geschädigt werden, muss gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am 29.07.2024 (Herr Schaub) ein Reptilienzaun entlang der Baugrenzen gestellt werden. Ansonsten können die Untersuchungen hinsichtlich der Zauneidechse als abgeschlossen betrachtet werden, d.h. es sind keine weiteren Begehungen im August/September erforderlich. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollen nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen am Nordrand des Plangebietes ausgeführt werden (z.B. Anlage von kombinierten Lesestein-/Totholzhaufen in Verbindung mit extensiv genutzten Grünlandflächen).

c) Lurche

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind. hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

g) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 05.08.2024 konnten im Geltungsbereich im Rahmen der Begehungen keine Pflanzen des Großen Wiesenknopfes festgestellt werden. Eine Betroffenheit des Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

h) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich bewirtschaftete Grünlandflächen sowie eine Obstbaumreihe betroffen.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst.

Die Geländebegehungen zur Erfassung der Brutvögel erfolgten am 14.03.2024, 08.04.2024, 27.04.2024, 14.05.2024, 10.06.2024 sowie am 28.06.2024 durch das Büro ÖAW, Würzburg.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 05.08.2024 wurden im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld bei den Begehungen 21 Vogelarten beobachtet.

„Aufgrund der Vorbelastungen (Ortsrand) und der vorhandenen Habitatstrukturen wurden im Geltungsbereich und seinem direkten Umfeld nur kommune und wenig störepfindliche Arten, wie Amsel, Grünfink oder Mönchsgrasmücke festgestellt, die Habitate in Siedlungsnähe nutzen können. Daneben nutzen Arten des Ortsbereichs wie Haussperling und Hausrotschwanz den Geltungsbereich zur Nahrungssuche. Erhebliche Beeinträchtigungen für diese weit verbreiteten und häufigen Arten sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die weiteren im Umfeld des Geltungsbereiches beobachteten Arten nutzten den Geltungsbereich nur zur Nahrungssuche, diese Arten sind von der geplanten Maßnahme nicht oder nur in geringem Maße betroffen. Die meisten der Arten können als weit verbreitet und häufig eingestuft werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser wenig störepfindlichen Arten durch die geplante Baumaßnahme ist nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf diese Arten können unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als unerheblich eingestuft werden.“

Der vorhandene Baumbestand wurde durch das Büro ÖAW, Würzburg auf das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten geprüft. Die bestehenden Bäume wurden auf geeignete Habitatstrukturen hin untersucht.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 05.08.2024 weist der westlichste Baum der Obstbaumreihe auf Fl.Nr. 978 (Baum Nr. 1) vier kleinere Löcher mit einer Tiefe < 10 cm auf. Im Untersuchungsjahr wurde keine Nutzung durch höhlenbewohnende Vogelarten festgestellt. Bei Rodung der Baumreihe kommt es zum Verlust dieser potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 05.08.2024 sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden.

- Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar)
- Bei der Rodung der Baumreihe auf Fl.Nr. 876 sind die gesetzlichen Fällzeiten zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar)
- Als Ersatz für den entfallenden Höhlenbaum sind im Umfeld 2 künstliche Nisthilfen (Halbhöhle, Meisenkasten) auszubringen und zu unterhalten

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachtfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 05.08.2024 sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu beachten, damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden:

- Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar)
- Bei der Rodung der Baumreihe auf Fl.Nr. 876 sind die gesetzlichen Fällzeiten zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar)
- Als Ersatz für den entfallenden Höhlenbaum sind im Umfeld 2 künstliche Nisthilfen (Halbhöhle, Meisenkasten) auszubringen und zu unterhalten

Damit Gefährdungen der Zauneidechse vermieden werden, sind gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde vom 29.07.2024 folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Um zu verhindern, dass im Rahmen der Bautätigkeiten Tiere geschädigt werden, muss ein Reptilienzaun entlang der Baugrenzen gestellt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollen nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen am Nordrand des Plangebietes ausgeführt werden (z.B. Anlage von kombinierten Lesestein-/Totholzhaufen in Verbindung mit extensiv genutzten Grünlandflächen).

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

9. Zusammenfassung

Der Markt Bad Bocklet plant im Gemeindeteil Steinach den Bau eines Feuerwehrhauses sowie eines Spielplatzes.

Das Plangebiet umfasst die Fl.Nrn. 975-979, 1007 und 1008, Gmkg. Steinach mit einer Fläche von 0,45 ha. Das Plangebiet liegt auf der Höhe von ca. 237 m ü. NN. und das Gelände fällt leicht in südöstliche Richtung hin ab. Das Plangebiet ist geprägt durch Grünlandflächen, die teilweise mit Obstbäumen bestanden sind. Die Fl.Nr. 1007 wird als Garten genutzt. Am Südrand des Plangebietes befindet sich im Übergangsbereich zum angrenzenden Friedhof eine Baumreihe, die im Rahmen der Planung erhalten wird. Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Biotop der amtlichen Biotopkartierung. Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Plangebiet keine Einträge.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch bestehende Nutzungsintensitäten sowie durch benachbarte Siedlungsflächen gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ findet infolge der bau- und anlagenbedingten Inanspruchnahme ein Verlust von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen statt. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen). Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen die Emissionen durch Verkehr.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde der vorhandene Baumbestand durch das Büro ÖAW, Würzburg auf geeignete Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten u. ä. hin untersucht. Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 05.08.2024 wurden in einem Obstbaum Strukturen festgestellt, die potenziell von Fledermäusen als (Sommer-)Quartiere sowie von höhlenbrütenden Vogelarten als Neststandort genutzt werden können. Bei der Rodung des Baumes kommt es zum Verlust dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse veranlasst. Im Auftrag des Marktes Bad Bocklet wurde durch den Landschaftsarchitekten S. Mayer überprüft, ob im Eingriffsbereich einschließlich Umgriff ein aktuelles Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden kann. Dabei wurde an drei Erfassungsterminen das Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen.

Die südexponierte Böschung am Nordrand der Fl.Nr. 975, an der die Zauneidechse nachgewiesen wurde, liegt am Nordrand des Plangebietes nördlich eines kleinen Grabens, der im Rahmen der Planung erhalten bleibt. Der Nordteil der südexponierten Böschung nördlich des kleinen Grabens liegt bereits auf der Fl.Nr. 972.

Um zu verhindern, dass im Rahmen der Bautätigkeiten Tiere geschädigt werden, muss gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am 29.07.2024 ein Reptilienzaun entlang der Baugrenzen gestellt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sollen nach Möglichkeit geeignete Maßnahmen am Nordrand des Plangebietes ausgeführt werden (z.B. Anlage von kombinierten Lesestein-/Totholzhaufen in Verbindung mit extensiv genutzten Grünlandflächen).

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen von geschützten Vogelarten veranlasst. Gemäß Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 05.08.2024 wurden aufgrund der Vorbelastungen (Ortsrand) und der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich und seinem direkten Umfeld nur commune und wenig störempfindliche Arten festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen für diese weit verbreiteten und häufigen Arten sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Bei Beachtung der festgelegten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Das Gutachten Büro ÖAW, Würzburg vom 05.08.2024 ist den saP-Unterlagen als Anlage beigefügt.

aufgestellt: 08.08.2024

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn

Markt Bad Bocklet, Ortsteil Steinach

Lkr. Bad Kissingen

B-Plan "Feuerwehrhaus/Spielplatz"

Ergebnisse der faunistischen Erfassungen 2024

5. August 2024

Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg ÖAW

Büro für Ökologie, Natur- und Artenschutz,
Biotopmanagement und Landschaftspflege

Wandweg 5 97080 Würzburg Tel. 0931/97010-36 Fax – 37



1 Anlass

Der Markt Bad Bocklet plant im Ortsteil Steinach die Aufstellung des Bebauungsplans "Feuerwehrhaus/Spielplatz". Von den geplanten Baumaßnahmen sind möglicherweise Arten betroffen, die nach nationalem oder europäischem Recht streng geschützt sind. Zur Abschätzung dieser Betroffenheit wurden 2024 faunistische Untersuchungen durchgeführt.

1.1 UNTERSUCHUNGSGEBIET, BESTAND

Das Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Ortstrand von Steinach (Abb. 1). Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 975, 976, 977, 978, 979, 1007 und 1008 mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.800 m².

An den Geltungsbereich grenzt im Süden der Friedhof, im Westen die Straße "Eckartspfad", nach Norden unbebautes Gelände (geschotterter Parkplatz, Wiesen und Brachen) und nach Osten die St 2292 an.

Der Geltungsbereich besteht zum größten Teil aus einer Wiesenfläche, auf der Fl.Nr. 978 stehen 8 Obstbäume (Brusthöhendurchmesser 10-40 cm). Auf Fl.Nr. 1008 entlang der Grenze zum Friedhof steht eine Baumreihe (Linden, BHD 40-45 cm), die keine besonderen Habitatstrukturen wie Höhlen oder größere Spalten aufweisen. Diese Baumreihe soll erhalten bleiben. Die Fl.Nr. 1007 wird als Garten genutzt. Auf der Fl.Nr. 975 begrenzt ein Graben den Geltungsbereich nach Norden.

1.2 REVIERKARTIERUNG BRUTVÖGEL

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurde im Plangebiet eine Revierkartierung durchgeführt. Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet und das angrenzende Umfeld (Abb. 1) bei 6 Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen abgegangen (Tab. 1) und alle Hinweise auf Vogelvorkommen wie Sichtbeobachtungen, Gesangs- und Rufaktivitäten registriert. Die Einstufung der angetroffenen Arten und die Bildung von Revieren der Brutvogelarten erfolgte nach SÜDBECK et al. 2005.

Tabelle 1: Begehungstermine 2024

Datum	Uhrzeit	Witterung	Schwerpunkt
14.3.	14:00-14:45	14°C, 60% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel, Strukturen
8.4.	9:30-10:00	16°C, 40% bewölkt, 0-2 Bft	Vögel
27.4.	10:30-11:15	11°C, 0% bewölkt, 0-3 Bft	Vögel, Wiesenknopf
14.5.	10:45-11:30	18°C, 0% bewölkt, 0-2 Bft	Vögel, Wiesenknopf
10.6.	8:45-9:15	10°C, 0% bewölkt, 0 Bft	Vögel
28.6.	7:00-7:45	16°C, 10% bewölkt, 0-2 Bft	Vögel

1.3 HABITATSTRUKTUREN

Zur Abschätzung der Betroffenheit von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln durch den möglichen Verlust von Nist- bzw. Quartiermöglichkeiten wurde der Baumbestand auf geeignete Habitatstrukturen wie Höhlen, Spalten o. ä. hin untersucht.

1.4 WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULINGE

Da ein Vorkommen der Wieseknopf-Ameisenbläulinge (*Phengaris nausithous*, *Ph. teleius*) nicht ausgeschlossen werden kann, wurde die Wiese auf Vorkommen des Großen Wieseknopfes (*Sanguisorba officinalis*), der Fraßpflanze der Bläulingsraupen hin kontrolliert.

2 Ergebnis der Bestanderfassung

2.1 VÖGEL

In der Tabelle 2 sind die Vogelarten zusammengefasst, die im Rahmen der Begehungen 2024 im Eingriffsbereich und seiner direkten Umgebung festgestellt wurden. Die Verteilung der Reviere ist in der Abb. 1 dargestellt. Insgesamt wurden bei den Begehungen 21 Vogelarten im Untersuchungsgebiet beobachtet, wovon 12 Arten im Geltungsbereich und seinem direkten Umfeld brüteten.

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich und Umfeld) nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zu ihrem Gefährdungsgrad, zum Status im Untersuchungsgebiet und ihrer Eingriffsempfindlichkeit

Art	wiss. Name	RL BY	RL D	Le	Status	E
Amsel	<i>Turdus merula</i>			W, OK, Si	B	0
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			W, OK, Si	[B]	0
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		OK	[B]	0
Elster	<i>Pica pica</i>			OK, Si	NG	0
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			OK, Si	[B]	0
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			OK, W, Si	[B]	0
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			OK, W, Si	B	0
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			OK, W	NG	0
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			Si	B/[B]	0
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		Si	[B]/NG	0
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			W, OK, Si	[B]	0
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			OK, W	NG	0
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	Si	NG	0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			W, OK, Si	[B]	0
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			OK	[B]	0
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			OK, W	NG	0
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			W, OK	NG	0
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			OK	NG	0
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	W, Si, OK	NG	0
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	OK	NG	0
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			W, OK	[B]	0

RL-BY bzw. **RL D** Einstufung in der aktuellen Roten Liste Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland
 2 stark gefährdet 3 gefährdet V Vorwarnliste R extrem selten

Vorkommen im Eingriffsbereich bzw. Wirkraum

B Brutvogel im Geltungsbereich **[B]** Brutvogel im angrenzenden Umfeld
NG Nahrungsgast im Eingriffsbereich und Umfeld

Le Bevorzugter Lebensraumtyp

W Wald- und Gehölzstandorte OK Offene Kulturlandschaft Si Siedlungsbereiche Ge Gewässer/Feuchtgebiete

E Wirkungsempfindlichkeit

X gegeben bzw. nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden
 0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Aufgrund der Vorbelastungen (Ortsrand) und der vorhandenen Habitatstrukturen wurden im Geltungsbereich und seinem direkten Umfeld nur commune und wenig störempfindliche Arten, wie Amsel, Grünfink oder Mönchsgrasmücke festgestellt, die Habitate in Siedlungsnähe nutzen können. Daneben

nutzen Arten des Ortsbereichs wie Haussperling und Hausrotschwanz den Geltungsbereich zur Nahrungssuche.

Erhebliche Beeinträchtigungen für diese weit verbreiten und häufigen Arten sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

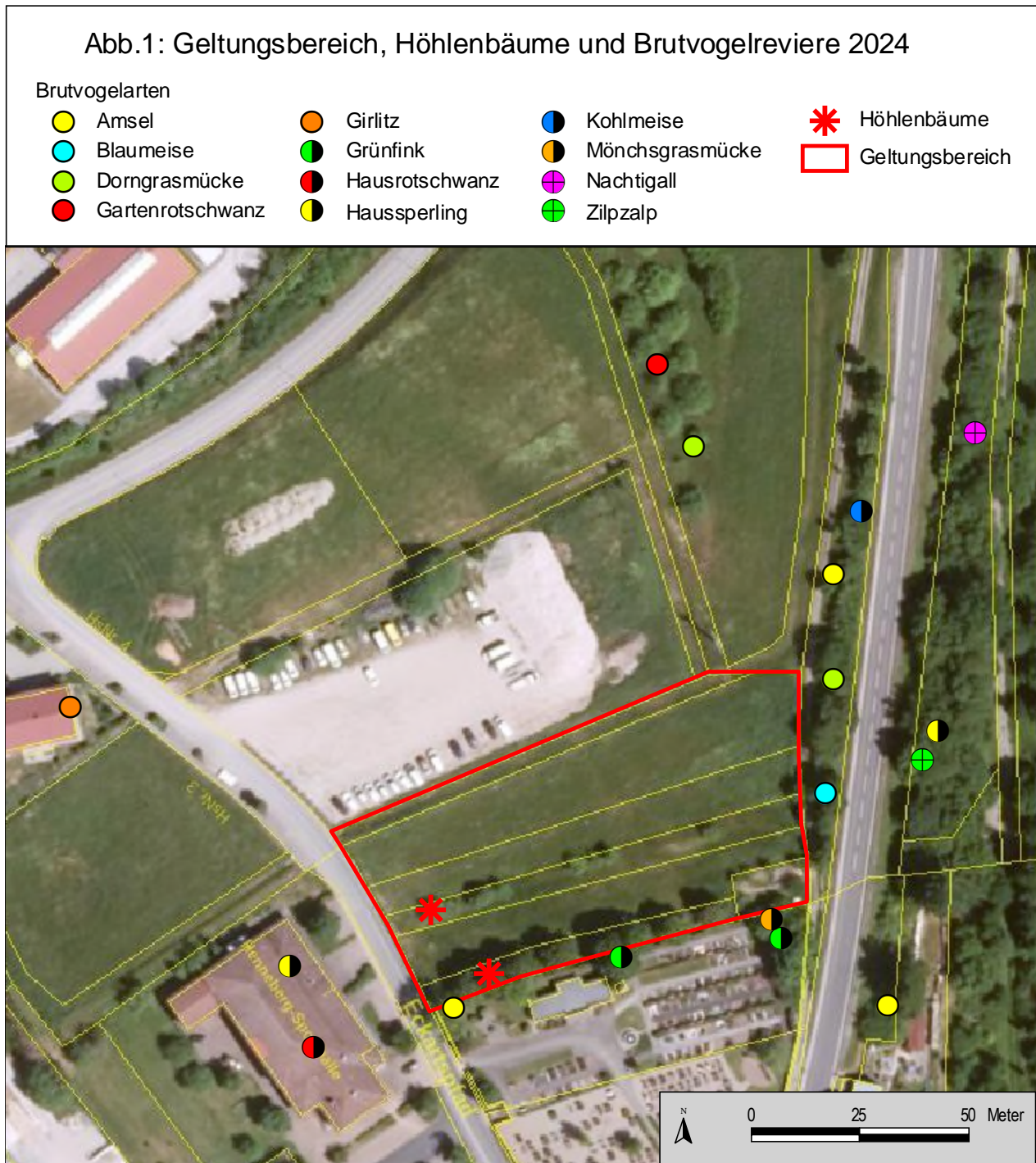


Abb. 1: Geltungsbereich und Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2024

Die weiteren im Umfeld des Geltungsbereiches beobachteten Arten nutzten den Geltungsbereich nur zur Nahrungssuche, diese Arten sind von der geplanten Maßnahme nicht oder nur in geringem Maße betroffen. Die meisten der Arten können als weit verbreitet und häufig eingestuft werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser wenig stöempfindlichen Arten durch die geplante Baumaßnahme ist nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf diese Arten können unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als unerheblich eingestuft werden.

2.2 HABITATSTRUKTUREN

Des westlichsten Baum der Obstbaumreihe auf Fl.Nr. 978 weist 4 kleinere Löcher auf (Tiefe <10cm, Abb. 2). Im Untersuchungsjahr wurde keine Nutzung durch höhlenbewohnende Vogelarten oder Fledermäuse festgestellt. Bei Rodung der Baumreihe kommt es zum Verlust dieser potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine der Linden auf Fl.Nr. 1008 entlang der Grenze zum Friedhof weist eine Spalte auf (Abb. 6). Die Baumreihe bleibt erhalten



Abb. 2: Obstbaum mit Habitatstrukturen (14.03.2024)

2.3 WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULINGE

Im Geltungsbereich wurden im Rahmen der Begehungen keine Pflanzen des Großen Wiesenknopfes festgestellt. Damit kann ein Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ausgeschlossen werden.

3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Eingriffe werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar).
- Bei der Rodung der Baumreihe auf Fl.Nr. 876 sind die gesetzlichen Fällzeiten zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar)
- Als Ersatz für den entfallenden Höhlenbaum sind im Umfeld 2 künstliche Nisthilfen (Halbhöhle, Meisenkasten) auszubringen und zu unterhalten



Abb. 3: Geltungsbereich mit Obstbaumreihe, Blick nach Südosten (14.04.2024)



Abb. 4: Geltungsbereich, Blick nach Westen (14.03.2024)



Abb. 5: Graben am Nordrand des Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 975, Blick nach Osten (08.04.2024)



Abb. 6: Baumreihe an Grenze zum Friedhof, Linde mit Spalt (14.03.2024)

4 Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (BLFU) <Hrsg.> (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166, München, 384 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BLFU) (2016): Stand 2016. Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, 29 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Zauneidechse – Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, Augsburg.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschr. f. Feldherpetologie, Beiheft 7, Laurenti-Verlag, Bochum, 176 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verlag Eugen Ulmer, 256 S.
- RYSLAVY, T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. zum Vogelschutz 57: 13-89
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

Bearbeiter

Dipl. Biol. Helmut Stumpf